

Benutzungsordnung

für die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungsgegenständen der Gemeinde Rhaudefehn.

Im Interesse der Sauberhaltung und Instandhaltung der Schulanlagen und einer störungsfreien Durchführung des Schul- und Vereinssportes werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Schulanlagen im Sinne dieser Ordnung sind Aulen, Gemeinschaftsräume, Klassen- und Sonderräume, Turnhallen, Sportplätze, Schwimmbäder.

§ 2

Benutzung:

1. Die Schulanlagen der Gemeinde Rhaudefehn stehen bevorzugt den Schulen und den Sportvereinen, die dem Kreissportbund angehören, zur Verfügung.
2. Mit den Sportvereinen, die die Turnhalle regelmäßig nutzen, wird ein Vertrag über die Schlüsselgewalt abgeschlossen.
3. Andere Gruppen oder Vereine können Turnhalle zur sportlichen Betätigung überlassen werden, wenn dieses ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1 Genannten möglich ist.
4. Ortsfremden Sportvereinen und anderen Organisationen stehen die Hallen zur regelmäßigen Benutzung nicht zur Verfügung.
5. Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen in den Turnhallen kann in begründeten Ausnahmefällen vom Gemeindebürgermeister gestattet werden.

§ 3

Einschränkung der Schulanlagennutzung:

1. Der Bürgermeister kann die Schulanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder durch ihre Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
2. Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn sie aus sportlichen oder unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung von anderen Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 4

Anträge auf Benutzung:

1. Anträge auf Überlassung der Schulanlagen sollen spätestens 2 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden.

2. Der Antragssteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der Schulanlage während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
3. Nur unter Anerkennung dieser Ordnung können dem Antragssteller die Schulanlagen und die Einrichtungsgegenstände für eine Veranstaltung überlassen werden.

§ 5

Benutzungszeiten:

1. Die Benutzung der Schulanlagen bleibt den Schulen montags bis samstags von 7.45 bis 13.30 Uhr vorbehalten. Den übrigen Benutzern stehen sie an den Wochentagen von Montag bis Freitag von 15.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung. Um eine ordnungsgemäße Reinigung zu gewährleisten, dürfen Schulanlagen an Wochenenden nur in besonders wichtigen Fällen den Vereinen usw. zur Verfügung gestellt werden.
2. Veranstaltungen, die in den Schulanlagen am Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen durchgeführt werden sollen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung des Bürgermeisters.
3. In den Sommerferien und in der Zeit vom 23.12. bis zum 02.01. bleiben die Schulanlagen für außerschulische Zwecke geschlossen. Während der übrigen Ferienzeiten (Oster-, Pfingsten- und Herbstferien sowie an Brückentagen) ist eine Benutzung für den Übungs- und Punktspielbetrieb möglich, sofern nicht Bau- und Reinigungsmaßnahmen einer Nutzung entgegenstehen. Öffentliche Turniere oder Veranstaltungen, die eine Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich machen, bleiben auch in diesem Zeitraum genehmigungspflichtig und sollten grundsätzlich unterbleiben.

§ 6

Allgemeine Hausordnung:

1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm und ggfls. den Gruppenleitern obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Der Gruppenleiter hat das in der Turnhalle ausliegende Benutzungsbuch zu führen.
2. Die Schulanlagen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters, der volljährig sein muss, betreten werden. Der Leiter hat als Erster die Schulanlage zu betreten und darf sie als Letzter erst wieder verlassen, nachdem die Schulanlage ordnungsgemäß aufgeräumt wurde.
3. Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden und die eine helle, nicht färbende Sohle haben. Der jeweilige Übungsleiter hat sich vor Betreten der Sportfläche von dem ordnungsgemäßen Zustand der Schuhe zu überzeugen.
4. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Verdreckte Schuhe werden nicht in den Umkleideräumen oder in den Waschbecken gereinigt.
5. Sämtliche Spiel- und Sportgeräte stehen den die Turnhalle benutzenden Gruppen zur Verfügung. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur

ihrer Zweckbestimmung entsprechend nach Aufforderung durch den Übungsleiter von den Übungsteilnehmern benutzt werden.

6. Bälle dürfen nicht vorsätzlich gegen die Fenster oder gegen die Decke geworfen oder geschossen werden.
7. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder auf den für Sie bestimmten Platz zu beschaffen. Die Matten sind schonend zu behandeln, sie müssen getragen werden und sollen nach der Benutzung auf dem Mattenwagen bleiben.
8. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm eingewiesenen Person bedient werden.
9. Fußballspielen in den Turnhallen ist nur der F-, E-, D-, und C-Jugend erlaubt.
10. Das Rauchen in den Schulanlagen ist strengstens untersagt, ebenso das Mitbringen von Getränken aller Art.
11. Das Mitbringen von Tieren in die Turnhalle ist nicht gestattet.
12. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und in das Benutzungsbuch in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Das gleich gilt für in Verlust geratenes Eigentum der Gemeinde. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu stellen. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Leiter zu überprüfen.

§ 7

Zu widerhandlung gegen diese Ordnung:

Benutzer der Schulanlagen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, bzw. die Ordnung in den Schulanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten:

Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Rhauderfehn, den 31. Juli 2023

Gemeinde Rhauderfehn


Müller
Bürgermeister